Reise
koffer.
ndkoffer,
ichen,
taschen,
für Hand un
en)
schen,
nales,
räger,
ffaires,
. Haarbürsten
osen,
echer,
ewen,
aetuis,
schen,
imme,
stöcke.
nenschirme,
echer,
atten,
asse,
Rockäcke
hster Auswahl
en Preisen
Vogel,
Schloßstr. 16.

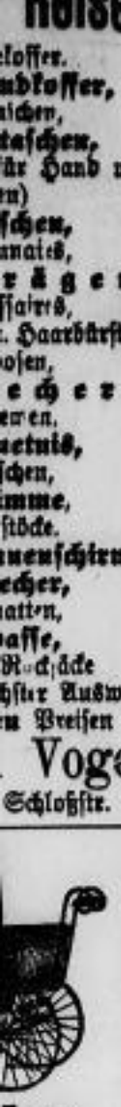

Von billigster bis hochfeinster Ausstattung.
der-
gen
uswahl,
stühle
ige Preise.

Feine Kapp-
bänke mit Zeltdach.
-Möbel.
lappstühle
estaurants,
sstühle
ten Ranges.)

der Balcon-Stühle!
enlegbar)
tühle.
rstühle.
d. Herausfall, d. Kinder
ücken od. Nachtheilig-
keinung! Jede besorgte
Mutter wählt diesen
Stuhl. Zu benutz. als
hoher Stuhl u.
als Fahrstuhl,
m. groß. Tisch,
weinsd. Spiel-
vorrichtung u.
verstellb. Fußbrett,
Bilderalphabet,
Messer, Nachtgeschirre!
nleitern.
n-Stühle.
estes Kinderpult!
rmal:

Sportwagen
fahrstühle.
croquets,
reizende Sam-
el zur Beschäftig-
ien empfiehlt zu
illigen Preisen.
m Vogel,
erg, Schloßstr. 16


# Erzgeb. Volksfreund.

## Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse: Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher: Schneeberg 51. Aue 25. Schwarzenberg 19.

**Amtsblatt** für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Nr. 120 | Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement vierteljährlich 1 Mark 80 Pfg. Inserate werden pro 6gespaltene Zeile mit 10 Pfg., im amtlichen Theil die 7gespaltene Zeile mit 30 Pfg., Reklamen die 3gespaltene Zeile mit 25 Pfg. berechnet; tabellarischer, außergerichtlicher Satz nach erhöhtem Tarif. | Sonnabend, 25. Mai 1895. Post-Zeitungsliste Nr. 2160. | Inseraten-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis Vormittag 11 Uhr. Eine Bürgschaft für die nächsttägige Aufnahme der Anzeigen bez. an den vorgeschriebenen Tagen sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaction nicht verantwortlich. | 48. Jahrgang.


## Verordnung,

**die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.**

Mit Rücksicht auf die im laufenden Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen für die 2. Kammer der Ständeversammlung werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni jeden Jahres einer Revision zu unterziehen sind und zu Anfang bezeichneten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem erwähnten Wahlgesetze, vom 4. December 1868 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1378), vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Dresden, am 18. Mai 1895.

**Ministerium des Innern.**
v. Metzsch.
Paulig.

---

Nachdem die Bezirksversammlung zu Schwarzenberg beschlossen hat, die zur Bestreitung der Ausgaben für Bezirkszwecke im laufenden Jahre noch erforderliche, durch Einnahmen nicht gedeckte Summe durch Bezirkssteuer zu erheben und das Kataster zur Erhebung der letzteren aufgestellt worden ist, werden die beitragspflichtigen Gemeinden und Gutsbezirke hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Kataster für die Betheiligten zur Einsichtnahme 14 Tage lang, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, an Canzleistelle der unterzeichneten Behörde ausliegt und daß etwaige Widersprüche dagegen vor Ablauf dieser Frist schriftlich unter Begründung und Angabe von Beweismitteln hier anzubringen sind.

Schwarzenberg, am 22. Mai 1895.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**
Frhr. von Wirsing.

---

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Alfred **Petschow** in Schneeberg ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

**den 10. Juni 1895, Vormittags halb 11 Uhr**

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Schneeberg, den 20. Mai 1895.

**Akt. Wenzel.**
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

---

## Einkommensteuer Schneeberg betreffend.

Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche die **Einkommensteuer pr. 1. Termin dss. Js.** noch nicht berichtigt haben, wird das vorgeschriebene Beitreibungsverfahren unnachsichtlich verfügt, wenn nicht spätestens innerhalb 8 Tagen Zahlung erfolgen sollte.

Schneeberg, am 24. Mai 1895.

**Der Stadtrath.**
Dr. von Woydt.
B.

---

**Schwarzenberg.** Nach § 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden: jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat.

Die Impfungen finden

**Donnerstag, den 6. Juni und**
**Freitag, den 7. Juni**

von Nachmittag 4 Uhr an in der neuen Schule, Parterre, Zimmer Nr. 6, statt. Als Impfarzt wird in diesem Jahre Herr **Dr. med. Müller**, hier, fungiren.

Es ergeht nun, und zwar **nur hierdurch**, an die hier wohnenden betreffenden Eltern, Pflegeeltern und Vormünder die Aufforderung, an den gedachten Tagen mit den im Jahre 1894 geborenen, sowie den zwar älteren aber wegen Kränklichkeit rc. im vorigen Jahre zurückgestellten Kindern in obengenanntem Impflocale sich einzufinden, und zwar ist die Impfung für diejenigen Kinder, deren Familiennamen

1., mit den Buchstaben **A bis M**

beginnen,

**auf Donnerstag, den 6. Juni Nachmittag 4 Uhr,**

und für diejenigen, deren Familiennamen

2., mit den Buchstaben **N bis Z**

beginnen,

**auf Freitag, den 7. Juni Nachmittag 4 Uhr**

festgesetzt worden.

Die Revision findet eine Woche darauf, also

ad. 1: **Donnerstag, den 13. Juni und**
ad. 2: **Freitag, den 14. Juni**

von Nachmittag 4 Uhr ab in demselben Locale statt und sind die geimpften Kinder an diesen Tagen (in der obenbezeichneten Reihenfolge) wieder vorzustellen.

Die Impfung selbst geschieht unentgeltlich, doch ist es Jedem freigestellt, den betreffenden Impfling in seiner Privatwohnung resp. durch einen anderen Impfarzt, jedoch auf seine eigenen Kosten impfen zu lassen, solchenfalls ist aber der schriftliche Nachweis der erfolgten Impfung spätestens bis zum Schluß der Impfperiode, Ende September a. c., an Rathsstelle vorzulegen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, ingleichen werden diejenigen, welche den ihnen obliegenden Nachweis der Privatimpfung zu führen unterlassen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark event. entsprechender Haftstrafe belegt.

Für Kinder, welche ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit in diesem Jahre nicht geimpft werden können, ist zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark ein diese Gefahr bescheinigendes ärztliches Zeugniß bis spätestens Ende September dieses Jahres an Rathsstelle vorzulegen.

Die hier zugezogenen Eltern rc. der im Jahre 1894 oder früher **nicht hier** geborenen, und noch nicht geimpften Kinder werden aufgefordert, zur Vermeidung gleicher Strafe die Impflinge sofort an Rathsstelle anzumelden und alsdann zu den Impf- und Revisionsterminen mit ihren Impflingen zu erscheinen.

Schwarzenberg, am 21. Mai 1895.

**Der Rath der Stadt.**
Gareis, Brgrmstr.

3

---

## Verpachtung.

Die Grasnutzung des der Stadtgemeinde gehörigen **vorm. Schubert'schen Feldgrundstücks, des Teichgrundstücksdamms und der Kuttelhofwiese** soll

**Montag, den 28. Mai 1895,**
**Vormittags 11 Uhr**

im Rathssitzungszimmer unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen und mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Johanngeorgenstadt, den 20. Mai 1895.

**Der Stadtrath.**
Brendler.

---

**Grünhain.** Die über den Rindviehbestand im Gehöfte Brandkat.-Nr. 162 verhängt gewesene Sperre ist **aufgehoben.**

Grünhain, am 22. Mai 1895.

**Der Bürgermeister.**
Nestler.

---

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

— In der (98.) Sitzung des **Reichstags** am Mittwoch ward die Berathung des Branntweinsteuer-**Gesetzes** bei Artikel II fortgesetzt. Den § 3 hat die Kommission wie folgt gestaltet: „In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mk. für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden. Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesraths alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrathe für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesammtsumme der gezahlten Vergütungen im vorangegangenen Jahre größer als die Einnahme an Brennsteuer gewesen ist. Soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind, können aus dem Ueberschuß auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mk. gewährt werden. Die während des Jahres vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903 aufkommende Brennsteuer darf, insoweit als die Gesammtsumme der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesammtsumme der während dieses Zeitraums aufgekommenen Brennsteuer übersteigen haben sollte, zur Gewährung von Vergütungen nicht verwendet werden." Abg. Gamp (Rp.) beantragt, im Eingange hinter „Branntwein" einzuschalten „sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist." Abg. Wurm (Soz.) beantragt, hinter dem Worte „nach dem Auslande" einzuschalten „oder bei der Verwendung zu gewerblichen Zwecken zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken". Die Abgg. Gamp. Holtz u. Gen. beantragen ferner, statt der Worte „im voraufgegangenen Jahre größer als die Einnahme an Brennsteuer gewesen ist" zu sagen: „oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung diejenige Gesammtsumme an Vergütungen, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergiebt, der größer ist als die gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer". Abg. Wurm (Soz.) empfiehlt seinen Antrag, der im Interesse der Essigindustrie, der Heiz- und Beleuchtungsindustrie gestellt sei. Staatssekretär Graf v. Posadowsky ist zwar sachlich mit den Zielen des Antrages einverstanden, auch er suche in jeder Hinsicht den Konsum des Spiritus zu gewerblichen Zwecken zu vermehren, den Antrag müsse er aber dennoch aus finanziellen Gründen verwerfen. Er passe nicht in den Rahmen dieses Gesetzes. Abg. Dr. Paasche (nl.) spricht sich ebenfalls gegen den Antrag Wurm aus. Nachdem Abg. Gamp (Rp.) hervorgehoben, daß sein Antrag keineswegs im Interesse der Großindustrie gestellt sei, wird Antrag Wurm abgelehnt, die beiden Anträge Gamp dagegen werden angenommen. Abg. Müller-Fulda (Z.) beantragt, statt der Worte „vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903" zu setzen „vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1898". Abg. Richter (freis.) erklärt sich gegen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung, welche einen Dispositionsfonds schaffe, der der Bewilligung des Reichstages in seinen Einnahmen und Ausgaben entzogen werde. Staatssekretair Graf v. Posadowsky bemerkt dem gegenüber, durch die Streichung dieses Theiles des Paragraphen würde die Verwendung des Spiritus zu gewerblichen Zwecke sehr erschwert werden; er bitte daher um Ablehnung des Antrages Richter. Abg. Meyer-Halle (freis.) giebt zu, daß eine einfache Streichung die Verwendung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken erschweren würde; er hoffe, daß bis zur dritten Lesung eine andere Formulirung gefunden werde. Staatssekretair Graf v. Posadowsky bittet, das Mißtrauen nicht zu weit zu treiben, die Vertheilung des Dispositionsfonds werde durch den Bundesrath nach feststehenden Grundsätzen erfolgen. Nach kurzer weiterer Debatte, an der sich die Abgg. Richter (freis.), Meyer (freis.), Gamp (Rp.) betheiligen, wird der Antrag Richter abgelehnt und zunächst dieser Theil der Kommissionszusätze angenommen. Abgeordneter Müller-Fürth (Z.) begründet alsdann seinen Antrag. Staatssekretair Graf v. Posadowsky bittet, an der Kommissionsfassung festzuhalten. Abg. Dr. Lieber (Ztr.) beantragt, um das Gesetz nicht scheitern zu lassen, die Vorschriften des Artikel II bis 30. September 1901 in Kraft zu lassen. Abg. Graf Mirbach (k.) erklärt, die Annahme des Antrages Müller würde seinen Freunden die Annahme des ganzen Gesetzes unmöglich machen. Die Entscheidung über den Antrag Dr. Lieber liege lediglich bei der Regierung. Abg. v. Bennigsen (nl.) und Abg. Goltz (Rp.) äußern sich in gleichem Sinne. Abg. Richter (freis.) ist der Ansicht, daß die Herren von der Rechten nähmen, was sie bekommen könnten. Die niedrigen Preise wären eine Folge der reichen Kartoffelernte des Jahres 1893. Abg. v. Kardorff (Rp.): Wenn die Fristen so verkürzt würden, werde die Börse nicht verfehlen, Spekulationsgeschäfte zu machen. Das Mindeste sei ein 6jähriger Zeitraum, wenn man überhaupt das Gesetz wolle. Abg. Singer